

21. Oktober 2020

Postulat

Fraktion AL

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen, ob und wie er mit dem Regierungsrat beziehungsweise dem Finanzdirektor im Hinblick auf eine Anpassung der Dienstanweisung für die Festsetzung der Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte von Liegenschaften in Dialog treten kann. Die Anpassung soll den seit der letztmaligen Festsetzung im Jahr 2009 eingetretenen Veränderungen auf dem Liegenschaftsmarkt angemessen Rechnung tragen.

In einer spektakulären Entscheidung des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich vom 14. Februar 2020 (1 ST.2019.121) wird das kantonale Steueramt scharf gerügt, weil die steuerliche, formelmässige Bewertung von Liegenschaften dem effektiven Verkehrswert nicht mehr korrekt abbilde. Das Gericht hält fest, dass die bundesrechtswidrige Unterbewertung dem kantonalen Steueramt zweifellos bewusst sei. Das kantonale Steueramt habe aber nichts unternommen. Das Gericht spricht in diesem Zusammenhang von einer „ständige(n) gesetzeswidrige(n) Praxis“.

In früheren Jahren hat der Regierungsrat in regelmässigen Abständen eine Neubewertung des Verkehrswertes von Grundstücken vorgenommen, so 1992, 1996, 1999, 2003 und 2009. Die Weisung 2009 beruht auf Handänderungsdaten von 2007/2008.

Seither sind die Liegenschaftspreise massiv gestiegen:

- Von 2008 bis 2018 verteuerte sich der Medianpreis für ein 4-Zimmer-Einfamilienhaus kantonsweit von 650'000 auf 942'500 Franken, für eine 4-Zimmer-Eigentumswohnung von 615'000 auf 880'000 Franken – eine Steigerung um 45% respektive 43%.
- Besonders rasant ist der Anstieg in der Stadt Zürich; Laut Erhebungen von Statistik Stadt Zürich stiegen die Verkaufspreise pro m² Wohnfläche bei Eigentumswohnungen von 2009 – 2019 von 7'880.- um 60% auf 12'570.-.

Dies führt laut einem im Februar 2020 gefällten Entscheid des Steuerrekursgerichts unweigerlich dazu, dass die heutigen Vermögenssteuerwerte «erheblich unter der bundesrechtlich zulässigen Untergrenze von 70%» des Verkehrswerts liegen. Ein möglichst rascher Neuerlass drängt sich deshalb auf.

Behandlung mit Weisung 2020/3965 Finanzverwaltung, Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2021–2024

A. Kinsler

2. Dezember 2020

Postulat

von FDP-Fraktion

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Budgets der kommenden Planjahre auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die damit einhergehende weltweite Rezession angepasst werden können.

- Namentlich soll die Wirtschaft von Bürokratie, Abgaben und Steuern entlastet werden.
- Es sollen Arbeitsplätze in Zürich gehalten und die Voraussetzungen geschaffen werden, damit der kommende Aufschwung nicht verpasst und der Wohlstand gesichert wird.
- Wachsende Defizite und damit auch wachsende Schulden sind zu vermeiden, da sie über kurz oder lang stets zu höheren Steuern und damit zur Verlangsamung der wirtschaftlichen Erholung führen.
- Priorität haben Massnahmen, die der wirtschaftlichen Erholung, der Stärkung der Unternehmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen. Ebenso sollen nötige Investitionen in Bildung, Infrastruktur und Innovation getätigt werden.
- Auch zusätzliche Ausgaben für die effiziente Bekämpfung der Pandemie und die Abfederung deren Folgen können gerechtfertigt werden. Aus solchen Massnahmen entstehende Mehrausgaben sind hinzunehmen, da sie durch Stärkung der Wirtschaft und Linderung der Pandemie die Stadt Zürich schneller aus der Krise herausführen.
- Ausgaben hingegen, die durch die Übernahme neuer Aufgaben oder durch den Ausbau bestehender Aufgaben, die nichts zur Bewältigung der Krise beitragen, entstehen, dürfen nicht hingenommen werden.
- Leistungsüberprüfungen und umgehende Einsparungen sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze namentlich in allen Departementen unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Begründung:

Bis anhin wurde das Ausgabenwachstum stets mit dem Bevölkerungswachstum begründet. In dreierlei Hinsicht ist dieses Ausgabenwachstum im Rahmen der künftigen Budgets zurückzunehmen: Erstens sind die Ausgaben stärker gewachsen als die Bevölkerung, zweitens wird das Bevölkerungswachstum durch die Pandemie gebremst und drittens müssen Skaleneffekte und Effizienzsteigerungen durch Digitalisierung und Innovation besser genutzt werden. Nach dem massiven Einschnitt der COVID-19-Pandemie kann es in unserer Stadt und ihrer Verwaltung nicht weiter gehen nach dem Motto «Weiter wie bisher und mehr vom Gleichen».



2. Dezember 2020

Postulat

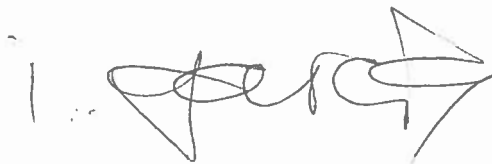
GLP Fraktion

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die als Folge der kantonalen Abstimmungen vom 27. September 2020 über das Zusatzleistungsgesetz sowie das Strassenverkehrsgesetz in den kommenden Jahren steigenden Transferzahlungen des Kantons Zürich, schrittweise an die Bevölkerung der Stadt zurückfliessen können.

Begründung:

Durch die beiden Volksabstimmungen vom 27. September 2020 über das Zusatzleistungsgesetz sowie über das Strassenverkehrsgesetz wird den Zürcher Gemeinden ab 2021 aus dem kantonalen Steuersubstrat sowie aus dem Verkehrsfonds jährlich bis zu 300 Millionen Franken zufließen. Für die Stadt Zürich ist mit jährlichen Zuschüssen von über 60 Millionen Franken zu rechnen, für die die Stadt Zürich für ihre Bevölkerung von Gesetzes wegen keine neuen oder zusätzlichen Leistungen erbringen muss.

Wie der Kanton Zürich bereits vor den Abstimmungen verlauten liess, muss der Mittelabfluss beim Kanton zukünftig wohl mit höheren Einnahmen kompensiert werden, was für die Bevölkerung einer Mehrbelastung gleichkommt. Um diese Mehrbelastung zu reduzieren, soll der Stadtrat die vom Kanton zusätzlich erhaltenen Transferzahlungen der Bevölkerung schrittweise zurückvergüten. Diese Entwicklung ist im FAP ab 2021 auszuweisen.



Antrag auf gleichzeitige Behandlung mit der Weisung 2020/395 (Finanz- und Aufgabenplan 2021 – 2024).

2. Dezember 2020

Postulat

GLP Fraktion

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er dem Gemeinderat für die Legislaturperiode 2022-2026 ein Effizienz- und Entlastungspaket inkl. einer umfassenden Leistungsüberprüfung unterbreiten kann. Dieses soll folgende Elemente umfassen:

1. Die Dienstabteilungsleitenden werden beauftragt, ihre Leistungen und ihre Leistungserbringung systematisch zu überprüfen und Massnahmen zur Entlastung des Finanzhaushalts zu erarbeiten. Es sind Massnahmen im Umfang von 20% über die Legislaturperiode der beeinflussbaren Kosten zu erarbeiten.
2. Transferleistungen: Ein wesentlicher Teil der Verwaltungsaufgaben wird über Leistungsvereinbarungen an Dritte ausgelagert. Diese Leistungen sind in gleicher Weise zu analysieren und Entlastungsmassnahmen vorzulegen, wie die direkten Verwaltungsleistungen. Ebenso ist die Wirksamkeit von Subventionsvereinbarungen und Beitragsverfügungen zu überprüfen.
3. Klärung über die politische und finanzielle Verantwortung der Leistungserbringung bzw. Aufteilung der Transferleistungen zwischen Stadt und Kanton Zürich.

Begründung:

Die Aufgaben, die Gesetze und die Verordnungen sowie der Personalaufwand wachsen Jahr für Jahr. Die geforderte Leistungsüberprüfung hinterfragt grundsätzlich und langfristig bestehende Strukturen und lanciert einen Change-Management-Prozess der Prioritäten, der über den aktuellen Budgetprozess hinausgeht. Im Zuge der zu erwartenden Rezession und den damit verbundenen Ausfällen von Steuererträgen und des Ausbleibens von Sondereffekten ist es unabdingbar, dass die Stadt Zürich im Rahmen einer Leistungsüberprüfung über die Legislatur 2022 bis 2026 den Finanzhaushalt nachhaltig stabilisiert.

Die Auswirkungen der Leistungsüberprüfung sollen einerseits Gebühren- und Steuerlast für Bevölkerung und Unternehmen auf längere Sicht senken und andererseits InvestorInnen Planungssicherheit geben. Die systematische Überprüfung der Leistungen soll klären, welche Leistungen die Stadt Zürich erbringen soll und in welchem Umfang.

Auf der organisatorischen Ebene soll die Leistungsüberprüfung Klärung darüber bringen, welche staatliche Ebene politisch und finanziell für die Leistungserbringung / Transferleistung verantwortlich bzw. wie die Aufteilung vorzunehmen ist (Stadt oder Kanton Zürich). Bezüglich der Themenkomplexe ‚Doppelspurigkeiten‘, Dienstabteilungen mit Querschnittsfunktionen bzw. Service-Leistungsauftrag‘ und ‚eine Dienstabteilung ist verantwortlich für eine Thema‘ verweisen wir auf das am 31. Oktober 2018 einstimmig dem Stadtrat überwiesenen Postulat 2018/78.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'I. G. Stad', written in a cursive style.

Antrag auf gleichzeitige Behandlung mit der Weisung 2020/395 (Finanz- und Aufgabenplan 2021 – 2024).